

**Absender:**

---

---

---

EUV Stadtbetriebe Castrop-R.  
Westring 215  
**44575 Castrop-Rauxel**

---

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

**Einspruch gegen das Schreiben vom \_\_\_\_\_ zur Dichtigkeitsprüfaufforderung zum 31.12.2011**

**Grundstück:** \_\_\_\_\_

**Objekt-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren der EUV Stadtbetriebe Castrop-R.,  
**mit diesem Schreiben fordere ich**

**1. die Frist zur Dichtigkeitsprüfung zum 31.12.2011 auszusetzen und die von der Landesregierung angebotene Prüffristverlängerung zum 31.12.2023 allen Mitbürgern zu ermöglichen.**

### **Begründung**

1.1 Kosten für Bürger unzumutbar

Ggf. kommen schnell zehntausende Euro Kosten auf jeden Eigentümer für Prüfung und Sanierung zu, die wiederum auch auf die Mieter umgelegt werden.

1.2 Kosten sind nicht planbar

Das Ergebnis der vorgegebenen Prüfverfahren ist reines Glücksspiel. Des Weiteren ist es abhängig von der subjektiven Betrachtung des "Sachkundigen" und der angewendeten Prüfmethode.

1.3 Die Stadt Castrop-Rauxel hat die Planung der Maßnahmen für sich frei (vermutlich nach wirtschaftlichen, technischen und budgetbedingten Möglichkeiten) festgelegt (Fristaus-schöpfung bis 2023), dies darf dem Bürger nicht vorenthalten werden.

1.4 Die Prüf- und Dichtigkeitsnachweise der städtischen Abwasserkanäle müssen offengelegt werden. Erst wenn das von den zur Prüfung aufgeforderten Privathaushalten eingeleitete Schmutzwasser in die städtische Abwasseranlage nachweislich für die gesamte Strecke (von Anschluss ans städtische Kanalnetz bis zur Kläranlage) dem §61 LWG NRW entspricht, ist der rechtliche Hintergrund für eine Änderung der Fristen zur Dichtigkeitsprüfung gegeben. Dies wird bis zur Vorlage entsprechender Nachweise hiermit bestritten.

1.5 Auf die im § 57 LWG NRW verwiesenen „Anerkannten Regeln der Technik“ sind derzeit in der Bearbeitung. Die Änderungen werden sich u. a. auch auf die Vereinfachung der Prüfungsverfahren beziehen. Es ist nicht einzusehen, heute eine Prüfung durchzuführen, die morgen schon nicht mehr dem Stand der „Anerkannten Regeln der Technik“ entspricht.

---

## 1.6 Fehlerhafte Fristensatzung vom 10.12.2010 ist null und nichtig

Nach rechtlicher Prüfung Ihrer Satzung bin ich zum Schluss gekommen, dass sie fehlerhaft ist.

Diese Prüfung war sehr zeitintensiv, da Sie auf eine Gesetzesgrundlage verweist, die es nicht gibt. Sie verweisen in der Satzung darauf, dass sie nach §61a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch eine (Fristen-) Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach §61a Abs. 4 LWG NRW festlegen sollen, wenn für abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft werden. Zitat:

*„Der EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung seiner Selbstüberwachungspflichten nach SÜWVKan die Überprüfung der Kanalisation in den im Anhang 1 (Gebietseinteilung gemäß Selbstüberwachungsverordnung) dargestellten Gebieten. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach **§ 61 Abs. 4 LWG NRW** verändert.“*

**Auf den in der Fristensatzung vom 10.12.2010 unter §1 Abs. 2 verwiesene „§61 Abs. 4 LWG NRW“ existiert nicht und zeigt schon alleine wie intensiv sich mit der Thematik auseinandergesetzt wurde.**

**Für mich und alle Bürger der Stadt Castrop-Rauxel ist die Fristensatzung somit null und nichtig!**

## **2. den Vollzug des §61a LWG NRW für Castrop-Rauxel auszusetzen um eine gigantische Fehlinvestition auf dem Rücken der Steuerzahler, Eigenheimbesitzer und Mietern in Castrop-Rauxel zu verhindern**

### **Begründung:**

2.1 Die Kosten insgesamt für Hauseigentümer und letztlich die Mieter sind unvorstellbar hoch und stehen im krassen Gegensatz zum nichtbelegbaren Nutzen.

2.2 Der Nutzen der Prüfungen ist nicht belegbar. Falls doch bitte ich um Vorlage einer Studie/Forschungsarbeit eines unabhängigen und objektiven Instituts (Universität, Fachhochschule) zur Prüfung.

2.3 Die geforderten Prüfverfahren sind nicht rückwirkungsfrei und verursachen sanierungspflichtige Schäden.

Beispiel optische Kontrolle (TV-Prüfverfahren): Die optische Kontrolle erfordert hohen technischen Aufwand. Zuerst wird mit einer Hochdruckspülanlage (100-150 bar!) die Leitung „gründlich gereinigt“! Das hält kaum eine Fugendichtung aus, besonders nicht in den nie benetzten ausgetrockneten oberen Zweidrittel des Rohrumfanges. **Folge: Sanierungspflichtiger Schaden, der in die zehntausende Euro gehen kann!**

2.4 Die geforderten Prüfverfahren prüfen nicht den Normalbetrieb der im Bestand befindlichen Abwasseranlagen, sondern Extrembetriebszeitpunkte bei denen es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.

Bei der Beurteilung von Prüfverfahren sind folgende technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen: Eine normale Hausabwasserleitung besteht aus Keramik- oder Kunststoffrohren mit einem Innendurchmesser von 100 bis 150 mm. **Sie ist keine**

---

**Druckleitung.** Das Abwasser, das zu über **95% aus Trinkwasser** besteht, fließt in einem Gefälle von 2 bis 5% und „füllt“ nur einige Zentimeter im Sohlbereich der Rohre.

Beispiel Druckprüfung mittels Wasser: Hierbei wird das Leitungssystem mit Rohrblasendichtungen an den Enden abgesperrt, komplett mit Wasser gefüllt, ein Überdruck von 1m Wassersäule aufgebracht und nach einer halben Stunde der Wasserverlust gemessen. Dieser Wasserverlust darf bei den üblichen Leitungen nicht mehr als 0,5% des gemessenen Volumens betragen. **Sonst heißt es: SANIEREN!**

Diese Prüfung entspricht nicht dem Normalbetrieb der Leitung, sondern einem Extrembetriebszeitpunkt (s. auch Pkt. 2.8)

2.5 Die Gemeinden und Städte selbst sind überfordert und werden für Prüfung und Sanierung der öffentlichen Leitungen Jahrzehnte benötigen

2.6 Der Nutzen für die Umwelt sind derzeit nicht erkennbar: „Forschungsgruppe der UNI Karlsruhe zu Gefährdungspotenzial von Abwasser aus undichten Kanälen für Boden und Grundwasser“ (<http://www.rz.uni-karlsruhe.de/~iba/kanal/zwischenbericht.pdf>)

2.7 Wie schon unter 1.5 angemerkt: Auf die im **§ 57 LWG NRW** verwiesenen „Anerkannten Regeln der Technik“ sind derzeit in der Bearbeitung. Die Änderungen werden sich u. a. auch auf die Vereinfachung der Prüfungsverfahren beziehen. Es ist nicht einzusehen, heute eine Prüfung durchzuführen, die morgen schon nicht mehr dem Stand der „Anerkannten Regel der Technik“ entspricht.

2.8 Eine Durchflussprüfung, die den Normalbetrieb eines Haushaltsanschlusses repräsentiert, ist zur Dichtigkeitsprüfung druckfreier Abwasserleitungen hinreichend:

An 365 Tagen und 10 Stunden Starkregen im Jahr (also 99,89% im Jahr) wird die Abwasseranlage wie unter 2.4 (Die Hausabwasserleitung **ist keine Druckleitung**. Das Abwasser, das zu über **95% aus Trinkwasser** besteht und „füllt“ nur einige Zentimeter im Sohlbereich der Rohre) betrieben. Wenn jetzt noch berücksichtigt wird, dass es sich bei Starkregen um reines Trinkwasser handelt, was ansonsten auch ins Grundwasser gelangt, kann bei einer bestandenen Durchflussprüfung (25 Liter einfüllen und am Anschluss des städtischen Kanalnetzes nachprüfen ob 25 Liter ankommen) davon ausgegangen werden, dass bei einem ggf. festgestellten Schaden durch eine Druckprüfung von einem maximalen **Risikopotential für die Umwelt bzw. Grundwasser**

von  $(100\% - 99,89\%) * (100\% - 95\%) = 0,0055\%$  auszugehen ist, also **gegen „Null“** geht!!!

Nicht berücksichtigt sind dabei der natürlich gegebene Eigenreinigungseffekt des Bodens, die Selbstabdichtung durch die Exfiltration und die Unwahrscheinlichkeit, dass sich bei Starkregen zeitgleich grundwassergefährdende Stoffe (wohl gemerkt, es handelt sich um Haushaltanschlüsse und nicht um Industrieanschlüsse!!!) im Rohrsystem befinden. Betrachtet man nun alle Faktoren in der Summe, so verhält es sich für die Belastung des Grundwassers dann so, wie mit dem berühmten umfallenden Reissack in China!

Ich kann nicht erkennen, dass sich eine nennenswerte Verbesserung für die Umwelt bzw. Grundwasser einstellt, wenn die Prüfung mittels der geforderten Prüfverfahren (TV- oder Druckprüfung) durchgeführt wird. Falls Ihnen Studie/Forschungsarbeit eines unabhängigen und objektiven Instituts (Universität, Fachhochschule) vorliegen, die meinen Ausführungen widersprechen bitte ich um Vorlage zur Prüfung.

2.9 Die Stadt Castrop-Rauxel und im Speziellen der Ortsteil **Habinghorst** soll nun **Vorreiter** für die ganze **Bundesrepublik** werden:

- kein **einziges Bundesland** zwingt ihre Bürger zum „**Dichtigkeits-TÜV**“

- im Gegensatz zu anderen Städten **zwingt Castrop-Rauxel** Ihre Bürger zum 31.12.2011 im **voreiligen Gehorsam** eine Dichtigkeitsprüfung und eine anschließende Sanierung durchzuführen. Dies wird uns als **Bürger** in Summe **einige Millionen Euro** kosten.

#### 2.10 Petitionen

Der Petition mit der Nr. 15-P-2011-02678-00

(<http://allesdicht.wordpress.com/2011/03/16/antrag-auf-aussetzung-des-vollzugs-des-%C2%A7-61-a-landeswassergesetzes/> „Antrag auf Aussetzung des Vollzugs des § 61a Landeswassergesetzes vom 11.3.2011“)

an Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, Frau stv. Ministerpräsidentin Sylvia Loehrmann, Herrn Umweltminister Johannes Remmel, an alle Damen und Herren des Petitions- sowie Umweltausschusses und der Fraktionsführungen des Landtages NRW kann ich mich nur anschließen und sollte als Inhalt meines Einspruches verstanden werden.

Mit freundlichen Grüßen

---

Ort / Datum / Unterschrift

---